



Wer ist bei der Kommunalwahl wahlberechtigt?

Wer bei der Kommunalwahl wählen möchte, muss

- die materiellen Wahlrechtsvoraussetzungen erfüllen **und**
- in ein Wählerverzeichnis eingetragen sein.

### **AKTIVES WAHLRECHT (materiellrechtliche Wahlrechtsvoraussetzungen)**

Wahlberechtigt sind alle deutschen Staatsangehörigen und alle Unionsbürger (Staatsangehörige der Mitgliedstaaten der Europäischen Union), die am Wahltag

- das 18. Lebensjahr vollendet haben (letztes Geburtsdatum 15.03.2002),
- sich seit mindestens 2 Monaten (also seit 15.01.2020) in der Stadt Passau mit dem Schwerpunkt der Lebensbeziehung aufhalten, also mit Hauptwohnsitz gemeldet sind (bei mehreren Wohnsitzen gilt dabei die Vermutung der Hauptwohnung als Lebensmittelpunkt), und
- nicht nach Art. 2 GLKrWG vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

#### Sonderfall:

Wer sein Wahlrecht in der Stadt Passau infolge eines Wegzugs verloren hat, jedoch innerhalb eines Jahres seit dem Wegzug in die Stadt Passau zurückkehrt, ist mit dem Zuzug wieder wahlberechtigt.

Vom Wahlrecht ausgeschlossen ist nach Art. 2 des GLKrWG

- wer infolge deutschen Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzt.